

angestammten Rechte dankbar erfreut war, wie dies selbst ein so streitbarer Herr wie Heinrich Jasomirgott über das im wahrsten Sinn des Wortes *privilegium minus*.

(d) *successio ex pacto*

Vererbte sich unter Ottonen und Saliern der Besitz eines Geschlechtes geschlossen, der freie Grundbesitz *iure proprietario*, das Reichsgut *iure hereditario* unter Wahrung leiherechtlicher Formen, so spaltete das Lehenrecht den Gesamtbesitz eines Hauses auf. War beim Mannfall kein Sohn oder Sohn eines vorverstorbenen Sohnes folgeberechtigt, so vererbte sich der Allodialbesitz nach Landrecht, die Reichslehen aber fielen dem König heim. Verlieh dieser in der Regel auch die eingezogenen Lehen den nächsten Angehörigen des Verstorbenen, so war dies rechtlich lediglich ein Gnadenerweis im Rahmen der freien königlichen Verfügungsgewalt, dem meist das in solchen Fällen übliche Beziehungs- und Intrigenspiel vorangegangen war, ganz abgesehen von dem meist nicht geringen Kaufpreis, der an die königliche Kammer zu entrichten war. In Fällen, in denen mit einem söhnelosen Mannfall zu rechnen war, trafen daher nicht selten der Lehenmann noch selbst, wenn es um das Folgerecht des Schwiegersohns ging, oder sein landrechtlicher Erbe oder beide gemeinsam mit dem König eine Vereinbarung über die zukünftige Lehenerbfolge. Der König war wohl grundsätzlich zu Zugeständnissen bereit, wenn dafür dem Reich der Allodialbesitz aufgelassen wurde, um ihn als *feudum regni* wieder zu empfangen, und somit der Gesamtbesitz den lehenrechtlichen Normen unterworfen wurde.

Mit zu den bedeutsamsten Vereinbarungen dieser Art gehörte neben der, die zu der bereits erwähnten Errichtung des Reichsfürstentums Braunschweig-Lüneburg 1235 führte¹³⁶⁾, der Vertrag (*conventio*), den Barbarossa mit dem Grafen Balduin V. von Hennegau im Mai 1184 abschloß¹³⁷⁾. In ihm sagte der Kaiser für den Fall zu, daß der Graf gemeinsam mit seinem Erbonkel, dem Grafen Heinrich von Namur und Luxemburg, dessen gesamten Allodialbesitz an das Reich auflasse¹³⁸⁾, sogleich diesen Allodialbesitz zusammen mit allen Reichslehen des Onkels ihm in *feodo* zu übertragen und den vereinigten Besitz zur Markgraf-

¹³⁶⁾ Siehe oben S. 423.

¹³⁷⁾ MGH Const. 1 no. 298 S. 423.

¹³⁸⁾ *universum allodium Henrici comitis . . . , sicut illud tenet et tenuit, cum omni integritate et iure, cum abbatiis et ecclesiis et universis appendiciis per manum suam vel avunculi sui imperio legitime conferatur.*